

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

3. Die Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

tragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.¹⁾

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt¹⁾ von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen Geschäftsplans und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugnis Kenntnis zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerschauer noch näher bezeichnen.

3. Die Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881.

(Ges.- und VOBl. S. 29.)

A. Im allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte²⁾ und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor allem darüber genau zu unterrichten, was in bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte²⁾ vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

Nachschau jeweils tunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig dem Bürgermeister Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäfts Auskunft oder Unterstützung nötig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat beratende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudeteile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte¹⁾ behufs anderweitiger Vorkehrung des Erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigentümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn tunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigentümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltlich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersten Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt¹⁾ zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

§ 10. Im weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nötig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nötig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils nicht tunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerschauer insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker dafelbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerschauer, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne (der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾) nötig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften infolge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte²⁾ mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerschauer in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebäuhrenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

¹⁾ Jetzt der §§ 2 und 109 der LBO. vom 1. September 1907.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

B. Im besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten.)
 Hierbei ist nach Maßgabe [der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872¹⁾] hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthaften Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuersicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuersicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;
8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Borkamine fest und feuersicher sind;
10. die Öfen,
 - „ Ofenröhren,
 - „ Zentralheizungen,
 - „ Herde,
 - „ Rauchkammern,
 - „ Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
 - „ Feuerstätten der Brennösen, Darren etc.,
 - „ Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
 - „ Ofenbehälter und
 - „ Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuersgefahr geboten ist;

¹⁾ Jetzt der LBD. vom 1. September 1907.

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindeldächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine bauwürdigen Gebäulichkeiten oder Gebäudeteile vorhanden sind.¹⁾ Ist die Bauwürdigkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waren, Materialien oder andere Borräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften²⁾ bestehen über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865³⁾,

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien — Verordnung vom 28. Nov. 1864, §§ 9 und 10⁴⁾,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879.⁵⁾

§ 18. (Verhalten mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8 und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5, zu überwachen.⁶⁾

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminseger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsgemäß rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869⁷⁾), Kamin-

¹⁾ Wegen der staatlichen Gebäude vgl. die Anmerkung 1 auf Seite 665.

²⁾ Diese Vorschriften sind in der jetzt gültigen Fassung oben abgedruckt.

³⁾ Jetzt Verordnung vom 22. August 1890 (oben S. 617).

⁴⁾ Oben S. 567.

⁵⁾ Jetzt Verordnung vom 29. August 1905 (oben S. 634).

⁶⁾ Diese Verordnungen sind oben (S. 567, 569) abgedruckt.

⁷⁾ Jetzt § 87 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

fegeordnung vom 21. August 1843, §§ 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember 1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868).¹⁾

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löscherättschaften.) Dieselbe hat sich im allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Gerätschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zweck völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauier soll sich vor allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräten orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löscherättschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiber, ferner eine Untersuchung der Gerätschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nötige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuer sicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindel gedeckt sind,
- ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
- ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,

und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerchauier zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzukehren.

Schlufßbestimmung.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerchauiers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.

¹⁾ Siehe die nachfolgende Kaminfegeordnung, durch welche die hier angegebene Kaminfegeordnung und deren Nachträge aufgehoben sind.